

Satzung des „Vereins der Freunde und Förderer des Ernst-Barlach-Theaters“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Ernst-Barlach-Theaters“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Danach trägt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Ernst-Barlach-Theaters in Güstrow.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und personelle Unterstützung sowie sachkundige Beratung des Theaters. Des Weiteren wird der Satzungszweck erfüllt durch die Förderung der Kommunikation zwischen Theater und Publikum. Der Verein tritt darüber hinaus bei einzelnen Projekten als Veranstalter auf (kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

- (3) Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen.
- (4) Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss
 - c. Streichung,
 - d. Auflösung einer juristischen Person oder
 - e. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu gewähren. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher zweifacher Mahnung, die an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt wurde, durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Ausstellung der Mahnung entrichtet.
- (6) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Sie tritt zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der im § 2 genannten Zecke.
Sie findet statt
 - a. einmal jährlich,
 - b. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes,
 - c. auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von
 - Aufnahmeanträgen.
- (5) Der Vorstand wird im Block gewählt. Er ist gewählt, wenn die einfache Mehrheit erreicht wird. Anschließend trifft sich der Vorstand zur ersten konstituierenden Sitzung und beschließt die Vergabe der Funktionen im Vorstand. Diese gibt der Vereinsvorsitzende der Mitgliederversammlung bekannt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag von einem Anwesenden ist geheim abzustimmen. Für namentliche Abstimmung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten 3 und maximal 5 Personen. Über die genaue Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzenden und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfordert die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Periode.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen online

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahr zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger des Ernst-Barlach-Theaters zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur am Ernst-Barlach-Theater.

§ 13 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zu seiner Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in dem jedweden Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.08.2021 in Kraft.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....

.....